



Benutzungsordnung für den kommunalen Waldkindergarten Waldstrolche Lottstetten

Liebe Eltern, die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach folgender Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten getroffen werden.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lottstetten betreibt den kommunalen Waldkindergarten Waldstrolche (später auch Kindertagesstätte/-einrichtung genannt) im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Er dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von vorrangig in Lottstetten wohnhaften Kindern im Alterssegment von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Der Waldkindergarten Waldstrolche ist eine Einrichtung ohne festes Gebäude, in der sich Kinder bei jedem Wetter und jeder Jahreszeit im Freien aufhalten. Wie für alle Tageseinrichtungen für Kinder, gilt auch für den Waldkindergarten der im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Waldkindergarten mit seinen Akzenten und Schwerpunkten bietet ideale Voraussetzungen, diesem Auftrag Rechnung zu tragen. Von den Erzieher*innen verlangt er eine intensive ständige Auseinandersetzung mit ethischen Werten (Naturentdeckung – Naturzerstörung und besonderes Engagement in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie zum Beispiel Forstverwaltung, Gesundheitsamt, Grund- und Fachschulen). Aufgaben und Ziele des Waldkindergartens werden im pädagogischen Konzept behandelt.

§ 2

Aufgaben der Päd. Fachkraft in der Arbeit mit den Kindern

- Förderung der kindlichen Eigeninitiative, sich vielfältige neue Erlebnisräume zu erschließen
- Förderung des Forschungsdranges, die Natur ganzheitlich und mit allen Sinnen zu erforschen
- Vermittlung von Gruppengefühl und Zugehörigkeit
- Vermittlung von Orientierung durch einen strukturierten Tagesablauf
- Schaffen einer Vertrauensbasis
- Unterstützung des Kindes, sein eigenes Lern-Tempo und seinen eigenen Weg einzuschlagen
- Beobachtung und Wahrnehmung des einzelnen Kindes und der Gesamtgruppe
- Vorbildfunktion zur Vermittlung verantwortlichen Handelns in und mit der Natur

Neben den üblichen Anforderungen an die päd. Fachkraft sollen weitere Voraussetzungen für die Erzieher*innen im Waldkindergarten gegeben sein: Naturverbundenheit, Überzeugung von der Idee des Waldkindergartens, hohes Maß an Flexibilität, ökologisches und biologisches Grundwissen,

Kenntnisse über Gefahren des Waldes (Zecken, Schneebruch,...) sowie Erste – Hilfe-Kenntnisse und eine ständige Auseinandersetzung mit dem Jahreskreislauf und seinen Besonderheiten.

§3

Aufnahme

(1) Im Waldkindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Eine Aufnahme ist bereits zum 1. des Monats möglich, in dem das Kind das Mindestaufnahmearter erreicht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung des/der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Kinder mit Behinderung oder einem besonderen (beobachteten und oder diagnostizierten), pädagogischen Förderbedarf:

Die heilende Wirkung des Waldes ist insbesondere für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder einem besonderen pädagogischen Förderbedarf geeignet. Dazu gehören Kinder mit Störung in der Motorik, Störungen / Defizite in der Sinneswahrnehmung, Sprachentwicklungsstörungen, allgemeine Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten z.B. Kontaktstörungen oder geistiger Behinderung.

Als Voraussetzung sollte das Kind in der Lage sein, die Wegstrecken im Wald selbständig zurückzulegen, sich räumlich zu orientieren und auf direktes Ansprechen reagieren. Ob der Waldkindergarten für das jeweilige Kind die richtige Einrichtung ist, muss vor einer möglichen Aufnahme mit den entsprechenden Fachdiensten/ Fachbehörden abgeklärt werden. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, die Leitung des Kindergartens.

(4) Sollte sich nach der Aufnahme des Kindes besonderer Förderbedarf herausstellen (durch Beobachtung und oder Diagnostik), obliegt es der Kindergartenleitung die Betreuungszeiten des Kindes so anzupassen, dass die Einrichtung einer Betreuung und Förderung des Kindes gerecht werden kann.

(5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt die U8, soweit sie nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und über eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes muss bei der Aufnahme vorliegen. Es besteht derzeit noch keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Sprechen sie aus diesem Grund mit Ärzten/Ärztinnen Ihres Vertrauens und finden Sie zu verantwortungsvollen Entscheidungen.

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages (Anlage 2), sowie der Vorlage der vollständig ausgefüllten Anlagen (Anlage 1-14 und eventuell benötigten Zusatzdokumenten=Anhänge).

(7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nur nach Vorlage eines Nachweises über einen vorhandenen Masernschutz (Anlage 6); es wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die

Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf (wird in Anlage 1 auch abgefragt) und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

(8) Die Personensorgeberechtigten (später auch Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte/Eltern genannt) verpflichten sich, Änderungen in der Personalsorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§4

Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung vom Waldkindergarten ist prinzipiell nur zum Ende des laufenden Kindergartenjahres möglich. Die Kündigung ist von den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindergarten-Sommerferien schriftlich der Leitung zu übergeben. Ausnahme: Wenn sich beim Kind gesundheitliche Beschwerden zeigen, die aus ärztlicher Sicht den weiteren Besuch des Waldkindergartens risikoreich machen. In diesem Falle erfolgt die Abmeldung, nach Vorlage eines amtsärztlichen Attests, unverzüglich. Bei Wegzug können die Personensorgeberechtigten oder die Gemeinde Lottstetten als Trägerschaft das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Waldkindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(3) Ausschluss: Der Ausschluss eines Kindes kann geboten sein, wenn Verstöße der Erziehungsberechtigten gegen die Benutzungsordnung vorliegen. Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat, die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben, nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angepasste Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen bleiben und/oder wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

(4) Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht beglichen, wird wie folgt vorgegangen:
Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht bezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit 4 – Wochen – Frist zur Bezahlung. Ist die Benutzungsgebühr bis zum Fristablauf immer noch nicht beglichen, erfolgt eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes. Der Kindergartenplatz bleibt für weitere 4 Wochen unbesetzt; das Kind kann nach Begleichen aller offenen Elternbeiträge den Kindergarten wieder besuchen. Sollte die Benutzungsgebühr nach Ablauf von 4 Wochen nach der fristlosen Kündigung immer noch nicht oder nicht vollständig beglichen sein, wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben.

§5

Öffnungszeiten und Ferien

(1) Das Kindergartenjahr beginnt nach den Sommerferien und endet mit Ablauf der Sommerferien des darauffolgenden Kindergartenjahres.

(2) Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien.

(3) Die Ferienzeiten werden von der Leitung in Abstimmung mit der Kommune, der Gemeinde Lottstetten, jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Im Interesse des Kindes und der Gruppe, soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden.

(5) Die Kinder werden täglich sechs Stunden betreut, an fünf Tagen pro Woche. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden. Unsere Öffnungszeiten: Bringen von 07:30 Uhr – 08:45 Uhr und Holen von 13:15 Uhr – 13:30 Uhr. Diese Zeiten sollten wegen der besonderen Gegebenheiten im Wald pünktlich eingehalten werden. Die Kinder sind keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

(6) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

(7) Wenn aufgrund des Wetters ein Ausweichprogramm gestartet wird, werden alle Eltern per Telefon und oder der Kommunikations-App „Stay Informed“ benachrichtigt. Falls ein Kind nicht in den Waldkindergarten kommen kann, sind die Erzieher*innen übers Waldhandy von 07:30 Uhr bis spätestens 09:00 Uhr zu benachrichtigen.

§6

Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss der Waldkindergarten aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung mehrerer Erzieher*innen, dienstlicher Verhinderung, Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Der Träger des Waldkindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Waldkindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Wenn aufgrund unvorhergesehener Umstände (z. B. Unwetterkatastrophen, längerer Ausfall des Erziehungspersonals) der Betrieb im Wald nicht aufrechterhalten werden kann, behält sich der Träger vor, die Waldgruppe vorübergehend im Ausweichraum bzw. im Hauskindergarten zu betreiben.

§7

Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

(2) Für die Erhebung des Elternbeitrages wird eine gesonderte Satzung (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertagesstätten) erlassen. In ihr werden alle weiteren Regelungen wie Gebührenhöhe, Fälligkeit etc. geregelt. Eine Änderung des Elternbeitrages, bleibt dem Träger vorbehalten.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages (Anlage 2) ab dem Monat des vereinbarten Eingewöhnungstermins. Wird ein Kindergartenplatz nicht wahrgenommen, gilt die 4 Wochen Kündigungsfrist zum Monatsende aus §4 (1). Die Gebühren werden demnach erhoben, auch wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

§8

Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten, während des Aufenthalts im Waldkindergarten und auf dessen Veranstaltungen, während aller Ausflüge des Waldkindergartens.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

(3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter*innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Unfälle während der Kinderbetreuung können trotz besten Sicherheitsvorkehrungen passieren, gerade weil Kinder in ihrer Motorik und Empathie noch nicht ausgereift sind. In einer Kindertageseinrichtung findet keine 1:1 Betreuung statt.

§9

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, erschöpfendem Husten, geröteten/tränenden Augen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Den Erzieher*innen steht es frei, offensichtlich kranke Kinder bis zur vollständigen Genesung von der Teilnahme am Kindergartenbetrieb auszuschließen. Kinder mit Durchfall und oder Erbrechen, oder Fieber (ab 38.5 Grad), sind jedenfalls 48 Stunden symptomfrei zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. COVID, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen (Anlage 3+4).

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Einrichtung wieder besucht, steht es der Kindergartenleitung frei, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.

(4) In besonderen Fällen werden homöopathische Mittel oder ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen verabreicht. Die schriftlichen Vereinbarungen sind bei der Kindergartenleitung abzuschließen (sh. Anhang 3). Allergien, sonstige Krankheiten und Auffälligkeiten, spezielle Ernährung des Kindes, Lebensmittel Unverträglichkeiten etc. müssen auf dem Aufnahmefragebogen schriftlich vermerkt sein.

§10

Aufsicht

(1) Die Erzieher*innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (Anlage 16). Ansonsten dürfen die Kinder ausschließlich von den Erziehungsberechtigten und abholberechtigten Begleitpersonen (Anlage 8), sowie dem Notfallkontakt (Anlage 1) abgeholt werden. Für eine dauerhafte Abholberechtigung ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich (Es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.). Für die einmalige Abholberechtigung genügt die Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten. Sollte das Kind nicht von einer/m Personensorgeberechtigten bzw. einer abholberechtigten Begleitperson abgeholt werden und sollten die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sein, dürfen die Mitarbeiter*innen dauerhaft abholberechtigte Begleitpersonen, sowie den Notfallkontakt kontaktieren und das Kind und somit die Aufsichtspflicht an diese übergeben.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Übergabe der Aufsichtspflicht erfolgt klar und prompt, mindestens mit kurzem Augenkontakt und einer Begrüßung/Verabschiedung zu einem/einer Mitarbeiter*in, welche/r die Aufsichtspflicht zu diesem Zeitpunkt übernimmt beziehungsweise abgibt. Hat ein/e Personensorgeberechtigte*r schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten/die Begleitpersonen des Kindes aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

(5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§11

Elternarbeit und Zusammenarbeit mit dem Träger

Die Elternarbeit der Erzieher*innen umfasst neben der Information und Beratung der Eltern, den „Wald- und Wiesengesprächen“ beim Bringen und Holen der Kinder, ein Entwicklungsgespräch im Jahr zu führen um die Eltern über den Entwicklungsstand des Kindes zu informieren. Für diese individuell abgemachten Termine steht die/der Erzieher*in den Eltern nach Absprache zur Verfügung. Elternarbeit beinhaltet außerdem die Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Eltern, Feste mit der Familie, sowie Öffentlichkeitsarbeit des Waldkindergartens. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz- KiTaG). Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern, der in den Waldkindergarten aufgenommenen Kinder. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit innerhalb des Waldkindergartens zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Träger zu

begleiten. Die Mithilfe der Eltern bei Festen, bestimmten Aktionen, und bei der Öffentlichkeitsarbeit ist erwünscht.

(1) Im Verhältnis zum Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartner*innen weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher bei Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können unverzüglich

- selbständig eine Regelung (bspw. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
- den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

(2) Der Träger bzw. das erzieherisch tätige Personal ist verpflichtet in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

(3) Für sonstige Konflikte in der Zusammenarbeit treten die Regelungen von §3 (4) und oder §4 in Kraft.

§12

Versorgung

Ein Waldwagen steht als täglicher Treffpunkt, als Material- und Kleiderlager, als Trocken- und Warmzone für zwischendurch und als Notunterkunft bei extremer Witterung zur Verfügung. Ein Waldhandy für Notfallversorgung, Telefonliste mit Eltern-, Arzt- und Notfallnummern, Erste Hilfe Ausrüstung und Wasser wird von den Erzieher*innen immer mitgeführt. Toilette: Im Waldkindergarten steht eine Bio – Toilette zur Verfügung. Müssen die Kinder während des Aufenthaltes im Wald ein „großes Geschäft“ machen, wird dieses vergraben. Auch Schaufel, Klopapier und Desinfektionsspray gehören zur hygienischen Grundausstattung. Wichtig für die Kinder ist die richtige Ausrüstung. Dazu gehören:

- zweckmäßige Kleidung, je nach Wetterlage, Jahreszeit und Zustand des Waldes,
- Sitzunterlage (isolierend, leicht zu tragen, abwaschbar), Gästehandtuch (täglich wechseln),
- geeigneter Rucksack, geeignetes Vesper und geeignete Getränke (im Winter warm, im Sommer kalt).

§13

Sicherheit

Wir haben die Nutzungsberechtigung für ein fest umgrenztes Waldgebiet. Wir haben laufend Kontakte und Absprachen mit unserer Forstverwaltung wegen möglicher Gefahren, z. B. Astbruch nach Stürmen, Jagd, Waldarbeiten, Veränderungen des Geländes aufgrund Witterungseinflüssen, etc. Bei gefährlichem Wetter wie starken Stürmen, schwerem Gewitter oder Temperaturen unter -10° Celsius, sind Alternativen besprochen. Das sind Ausweichprogramme, die durch Telefon und oder „Stay Informed“ kundgetan werden. Es besteht zu jederzeit die Möglichkeit den Jugendraum im alten Schulhaus als Ausweichraum zu benutzen.

§14

Besondere Gefahren

Lottstetten und das Umland gehören zum Zeckengebiet: Eltern die sich für den Waldkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und mit dem Fuchsbandwurm auseinander setzen müssen. Berücksichtigen Sie vor allem konsequent die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung.

§15

Forstliche Gefahren

Für das Waldgebiet in dem wir uns täglich aufhalten besteht erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Das heißt, dass der Waldbestand und die Waldflächen, die von den Kindern im Zusammenhang mit dem Besuch des Waldkindergartens betreten werden, vom Forstamt regelmäßig kontrolliert werden. Auch die Aufsichtskräfte des Waldkindergartens sind angehalten, aufmerksam die Aufenthaltsplätze zu beobachten, damit eventuelle Gefahren rechtzeitig erkannt werden können. Selbstverständlich kann im Wald niemals ein völlig gefahrenfreier Zustand erreicht werden. Grundsätzlich können also Gefahren von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, hochgeklappten Wurzeltellern, Holzstapeln, Hochsitze etc. ausgehen. (Das Besteigen von jagdlichen Einrichtungen und aufgestapeltem Holz ist ohnehin verboten). Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrages keinerlei Haftung übernommen werden kann. Es wird auf den Gestattungsvertrag zwischen dem Waldbesitzer und der Gemeinde Lottstetten vom 28.06.2016 verwiesen. Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein. Mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie ausdrücklich, davon Kenntnis genommen zu haben.

§16

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 11).

§17

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Waldkindergarten Waldstrolche Lottstetten vom 01.07.2017 mit allen Änderungen außer Kraft



Lottstetten, den 23.07.2026

Andreas Morasch, Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Aufnahmefragebogen.....	Seite 10 - 11
Anlage 2: Betreuungsvertrag.....	Seite 12
Anlage 3: Belehrung für Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz.....	Seite 13-14
Anlage 4: Bestätigung der Belehrung gem. §34	Seite 15
Anlage 5: Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung.....	Seite 16
Anlage 6: Nachweis über Durchführung der Impfberatung.....	Seite 17
Anlage 7: Schweigepflichterklärung.....	Seite 18
Anlage 8: Einverständniserklärung zur Abholung durch andere Begleitpersonen.....	Seite 19
Anlage 9: Datenschutzrechtliche Information.....	Seite 20 - 21
Anlage 10: Einverständniserklärung zur Erfassung von Daten.....	Seite 22
Anlage 11: Einverständniserklärung über die Veröffentlichung von Fotos.....	Seite 23
Anlage 12: Einverständniserklärung zur Teilnahme an Ausflügen.....	Seite 24
Anlage 13: Kommunikation mit dem Kindergarten Hand in Hand und dem Bildungshaus.....	Seite 24
Anlage 14: Einverständniserklärung zur Wahrung der Gesundheit im Tagesablauf.....	Seite 25
Anlage 15: Bankeinzugsermächtigung für die Kindergartengebühr.....	Seite 26
Anlage 16: Kind geht alleine nach Hause.....	Seite 27

Anhänge/eventuell benötigte Zusatzdokumente:

Anhang 1: Ärztliche Bescheinigung bei Allergien und Unverträglichkeiten.....	Seite 28
Anhang 2: Vorgehen bei medizinischen Vorfällen und chronischen Erkrankungen.....	Seite 29
Anhang 3: Einverständniserklärung zur Verabreichung von Medikamenten.....	Seite 30
Anhang 4: Schweigepflichtentbindung.....	Seite 31

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Lottstetten, den 23.07.2026

Andreas Morasch, Bürgermeister

Anlage 1

Aufnahmefragebogen

Daten des Kindes*	
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
Wohnort	
Staatsangehörigkeit	
Familiensprache	

* In allen Anlagen und Anhängen handelt es sich um dieses Kind.

Daten der Erziehungsberechtigten*		
	Erziehungsberechtigte*r 1	Erziehungsberechtigte*r 2
Familienname		
Vorname		
Straße		
Wohnort		
Staatsangehörigkeit		
Telefon		
E-Mail		

*In allen Anlagen gelten diese Erziehungsberechtigten. Änderungen im Familienverhältnis müssen der Leitung mitgeteilt werden. In allen Anlagen haben alle Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Hinweis zum Datenschutz: Die Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO können Sie unserer Homepage entnehmen <https://www.lottstetten.de/datenschutz>

Geschwister des Kindes			
	Name und Vorname	Geburtsdatum	Soziale Einrichtung (Kinderkrippe, Schule)
Geschwisterkind 1			
Geschwisterkind 2			
Geschwisterkind 3			

Wichtige Kontakte des Kindes	
Kinderarzt/-ärztin	
Außenstellen (Logopädie, Therapie, etc.)	

Medizinische und persönliche Daten des Kindes		
Allergien Ärztl. Bescheinigung (sh. Anhang 1) beilegen		
Chronische Erkrankungen Medizinisches Vorgehen (sh. Anhang 2) beilegen		
Auffälligkeiten Eventuelle Berichte beilegen		
Darf das Kind etwas nicht essen? Bsp. Fleisch o.Ä.		
Tetanusimpfung	1. am	3. am
	2. am	4. am

Sollte in einem Notfall (meist Notwendigkeit ärztlicher Behandlung) keine erziehungsberechtigte Person erreichbar sein, soll folgende Person kontaktiert werden, welcher die Aufsichtspflicht übertragen wird (selbstverständlich können die Kontakte jederzeit bei der Leitung gelöscht/verändert werden):

Notfallkontakt*	
Kontakt 1 Name/Vorname/Telefonnummer	
Kontakt 2 Name/Vorname/Telefonnummer	

*Alle Notfallkontakte sind automatisch auch dauerhaft Abholberechtigte.

Werden keine Notfallkontakte angegeben, wird im medizinischen Zweifelsfall der Rettungsdienst in Anspruch genommen und das Kind von einem/r Mitarbeiter*in begleitet, bis eine/ein Erziehungsberechtigte*r die Aufsichtspflicht übernimmt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschriften aller Erziehungsberechtigten

Hinweis zum Datenschutz: Die Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO können Sie unserer Homepage entnehmen <https://www.lottstetten.de/datenschutz>

Anlage 2

Betreuungsvertrag

zwischen Gemeinde Lottstetten und
 Waldkindergarten Waldstrolche Erziehungsberechtigte*r 1
 Rathausplatz 1
 79807 Lottstetten Erziehungsberechtigte*r 2

für
 Kind Anschrift

Bestätigte Betreuung					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
VÖ	7.30 – 13.30	7.30 – 13.30	7.30 – 13.30	7.30 – 13.30	7.30 – 13.30

Eingewöhnungsstart.....

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass die gemachten Angaben richtig sind und stimmen den Vertragsbedingungen des Waldkindergartens Waldstrolche zu. Die Konzeption, die finanziellen Regelungen sowie alle Anlagen der Benutzungsordnung, sind Bestandteile des Betreuungsvertrages und müssen von den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen werden.

Hiermit bestätigen die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift, die Vereinbarung des Betreuungsvertrages und die oben genannten dazugehörigen Dokumente gelesen, bzw. ausgefüllt zu haben.

Der Betreuungsvertrag wird seitens Einrichtungsleitung unterzeichnet, sobald alle verlangten Anlagen und Zusatzdokumente/Anhänge eingereicht sind. Anlagen 1,5 und 6 sind jedenfalls spätestens zwei Monate vor Eingewöhnungsbeginn einzureichen. Die Unterzeichnung aller Anlagen (Außer Anlagen 8,11,13,15,16,) sind zum Zustandekommen des Betreuungsvertrages nötig.

Dieser Vertrag bestätigt die Anmeldung des Kindes und den geplanten Eingewöhnungsstart in unserer Einrichtung. Er setzt zudem die Gebührenpflicht ab dem Monat des vereinbarten Eingewöhnungsstartes in Kraft und es bedarf nun einer schriftlichen Kündigung nach §7 (3) dieser Benutzungsordnung.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschriften aller Erziehungsberechtigten

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift Einrichtungsleitung

Anlage 3

BITTE, LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher*innen/Betreuer*innen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch *Haemophilus influenzae* b-Bakterien, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes/-ärztin in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen

länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zuhause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr.1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkamerad*innen oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zuhause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkamerad*innen oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider*innen“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zuhause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zuhause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot im Kindergarten für Ausscheider*innen oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt/ Ihrer Ärztin oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Anlage 4

Mit der Aufnahme am ersten Kindergartenitag auszufüllen:

Die Kindergartenordnung mit dem Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz(IfSG)“ haben wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurück zu halten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten benachrichtigt.

.....
Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1

.....
Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 2

.....
Unterschrift Kindergartenleitung

Als Bescheinigung können Sie diese Anlage

- 16

Nachweis über die Durchführung einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG

Zudem ist für die Aufnahme in eine Kita eine Masernimmunität nachzuweisen.

- ✓ von einer Ärztin/einem Arzt unterschreiben lassen **oder**
- ✓ von der Kita-Leitung unterschreiben lassen, indem Sie die Teilnahmekarte aus dem U-Heft, sowie den Impfausweis oder eine anderweitige schriftliche ärztliche Bescheinigung über eine Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG sowie der Masernimmunität vorlegen. Auch die Bestätigung bzw. Unterschrift aller Erziehungsberechtigten ist hier notwendig.

- Die Personensorgeberechtigten des Kindes wurden am..... bei der Durchführung der U..... über einen vollständigen, altersgemäßen Impfschutz beraten.
- Es besteht eine **vollständige** Masernimmunität/-impfung

☐ Ärztl. Bescheinigung/en wurde/n vorgelegt

Hinweis zum Datenschutz: Die Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO können Sie unserer Homepage entnehmen <https://www.lottstetten.de/datenschutz>

Anlage 7

Schweigepflichterklärung zur Eingewöhnungs- und Kindergartenzeit im Waldkindergarten Waldstrolche

Sie begleiten das Kind.....als Eltern, Großeltern oder vertraute Personen durch die Eingewöhnungs- und Kindergartenzeit in unserer Kindertageseinrichtung.

Dabei können Sie zwangsläufig auch die anderen Kinder, deren Eltern, die pädagogischen Fachkräfte und andere Mitarbeitende beobachten. Diese Personen können, auch über die Zeit der Betreuung Ihres Kindes hinaus, Diskretion über alle personenbezogenen Daten und Vorkommnisse in der Einrichtung verlangen. Sie selbst erwarten von anderen Eltern und pädagogischen Fachkräften die gleiche Diskretion.

Wir bitten Sie daher um die folgende Schweigepflichterklärung:

Ich verpflichte mich, alle personenbezogenen Daten und Vorkommnisse, die mir während meines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und auf allen Veranstaltungen der Einrichtung zur Kenntnis gelangen und das Kind nicht betreffen, dauerhaft vertraulich zu behandeln. Ich verpflichte mich außerdem, Dokumentationen und Portfolios anderer Kinder nicht einzusehen, es sei denn, die Kinder gewähren selbst Einblick in ihre Arbeiten. Mir ist bewusst, dass ich keine Fotos, Videos oder sonstige Aufzeichnungen von Kindern, personenbezogenen Daten, Mitarbeiter*innen oder Besucher*innen der Institution machen darf und, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten strafbar ist.

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Anschrift

.....
Datum, Unterschrift 1

.....
Datum, Unterschrift 2

Hinweis: Bitte beachten Sie auch unabhängig die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der anderen Kinder, Eltern pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtung. Dies betrifft insbesondere das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort, das Recht auf Achtung und Ehre. Bei Verletzung können erhebliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen drohen.

Hinweis zum Datenschutz: Die Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO können Sie unserer Homepage entnehmen <https://www.lottstetten.de/datenschutz>

Anlage 8

Einverständniserklärung - Abholung durch andere Begleitpersonen

Wir erklären, dass unser Kind.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung
Waldkindergarten Waldstrolche am (einmaliges Datum)

- ☐ oder dauerhaft abgeholt werden kann:

.....
Name, Vorname, Telefonnummer

.....
Name, Vorname, Telefonnummer

Wir bestätigen, dass die abholberechtigte Person volljährig ist und über die Schweigepflicht in der
Einrichtung, sowie der Wahrung des Rechtes am Bild und Wort von uns belehrt wurde. Zudem ist
diese über das Betretungsverbot bei ansteckenden Krankheiten von uns informiert worden.

- ☐ wir geben unser Einverständnis, dass ein minderjähriges Familienmitglied als
Abholperson eingetragen ist und übertragen dieser bedenkenlos die Aufsichtspflicht
beim Abholen

.....
Datum, Erziehungsberechtigte*r 1

.....
Datum, Erziehungsberechtigte*r 2

.....
Eingegangen am, Unterschrift Leitung

Die Unterzeichnung einer dauerhaften Abholberechtigung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen,
es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen
Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt
die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anlage 9

Datenschutzrechtliche Information für Eltern und Sorgeberechtigte

Wir haben als Kindertagesstätte unter anderem die Aufgaben,

- ✓ über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder zu entscheiden,
- ✓ die aufgenommenen Kinder entsprechend ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung zu fördern und
- ✓ bei Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unsere Angebote am Alter, dem Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, der ethnischen Herkunft sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder zu orientieren (§ 22 Sozialgesetzbuch VIII).

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen wir Informationen über Sie, Ihr Kind und Ihre Familie.

Verschiedene Gesetze erlauben es uns oder verpflichten uns dazu, für bestimmte Zwecke Daten von Ihnen, Ihrem Kind oder Ihrer Familie zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Der Betrieb unserer Kindertagesstätte und eine bessere Erfüllung unserer pädagogischen Aufgaben und Angebote erfordert in aller Regel für bestehende oder zusätzliche Zwecke

- ✓ weitere freiwillig gemachte Angaben zu Ihrem Kind, Ihnen oder Ihrer Familie oder
- ✓ die Nutzung vorhandener Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden.

Dies kann nur mit Ihrer Einwilligung geschehen.

Diese personenbezogenen Daten werden von uns in Akten oder Dateien, sowie passwortgeschützten Onlineprogrammen gespeichert. Dabei achten wir streng darauf, dass nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben und, dass die DSGVO eingehalten wird.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes werden nach Abwicklung aller noch anstehenden Aufgaben diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Allenfalls dann, wenn berechnigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, werden die Daten länger, aber nur so lange wie erforderlich, aufbewahrt.

Die aktuellen Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) können Sie unserer Homepage entnehmen <https://www.lottstetten.de/datenschutz>.

Für uns ist es wichtig, dass Sie wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf Auskunft zu den Daten, die zu Ihrer Person oder zu Ihrem Kind gespeichert wurden. Wir geben Ihnen diese Auskünfte geme:

- ✓ Wir informieren Sie in den regelmäßigen Elterngesprächen über die Ergebnisse und Erkenntnisse, Interessen und den Entwicklungsfortschritt Ihres Kindes. Entwicklungsdokumentation können Sie fortlaufend im Portfolioordner Ihres Kindes einsehen.
- ✓ Wenn Informationen an andere Stellen weitergegeben werden sollen, informieren wir Sie umfassend, um welche Daten es geht, wer die Empfänger*innen der Daten sind und

welche Entscheidungen anhand der Daten getroffen werden sollen. Zusätzlich holen wir hierfür Ihre schriftliche Einwilligung ein, wenn nicht das Gesetz eine Übermittlung verlangt.

- ✓ Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie jederzeit die Leitung der Kindertagesstätte darauf ansprechen.

Aus verschiedenen Anlässen heraus werden wir mit der Bitte an Sie herantreten, eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen, die uns die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von bestimmten Daten erlaubt.

- ✓ Die wir im Sinne einer optimalen Betreuung Ihres Kindes für sinnvoll und angebracht halten
- ✓ oder die uns den Betrieb unserer Kindertagesstätte erheblich erleichtert.

So wollen wir die Datenverarbeitung - im Einvernehmen mit Ihnen - auf eine solide Basis stellen, insbesondere dann, wenn für die beabsichtigte Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nicht unmittelbar eine gesetzliche Vorschrift vorliegt, die dies erlaubt.

Mit der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu.

Dabei gilt: Eine abgegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit schriftlich gegenüber der Kindergartenleitung widerrufen.

Anlage 10

Einverständniserklärung: Zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Zur Entwicklungsdokumentation und Planung des Bildungsangebotes der Kinder, führen wir einerseits Notizen sowie Beobachtungsbögen und andererseits Portfolioordner. Die Beobachtungsbögen werden zu den Elterngesprächen verwendet und von den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen. Die Portfolioordner stehen nach den Entwicklungsgesprächen und auf Anfrage jederzeit zur Verfügung. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und aufbewahrt. Zur verbildlichten Entwicklungsdokumentation, welche für Kinder sehr wertvoll ist, möchten wir gerne Fotos machen. Wir fotografieren mit unserem Waldhandy. Diese Fotos möchten wir einerseits ausdrucken, also in analoger, sowie andererseits in digitaler Form (bearbeitet auf unserem Tablet):

1. **in den Portfolioordnern verwenden.** Wir fokussieren das Fotografieren des einzelnen Kindes sowie das Verwenden im persönlichen Portfolioordner. Es kann aber durchaus vorkommen, dass Ihr Kind auf einem Gemeinschaftsfoto zu erkennen ist und im Portfolioordner eines anderen Kindes abgeheftet wird. Die Portfolioordner werden beim Verlassen der Einrichtung an das jeweilige Kind/dessen Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Wir machen hiermit alle Erziehungsberechtigten darauf aufmerksam die ausgehändigten Portfolioordner nur zum privaten Zweck verwenden zu dürfen.
2. **in der Einrichtung auslegen und aufhängen/präsentieren** um Ihnen Einblick in unseren Alltag geben zu können. Hier achten wir darauf, dass wir keine weiteren personenbezogenen Daten wie den Namen hinzufügen.
3. **mit Geburtsdatum des Kindes für den Geburtstagskalender aushängen**

Die digitalen Fotos werden regelmäßig gelöscht, nicht verwendete analoge Fotos vernichtet.

- ☐ Wir sind damit einverstanden, dass die Mitarbeiter*innen des Kindergartens Fotos von unserem Kind machen und diese wie beschrieben verwendet werden.
- ☐ Wir willigen ein, dass Fotos unseres Kindes zum Zwecke eines digitalen Monatsrückblickes per Kommunikations-App „Stay Informed“ monatlich von der Leitung an die Eltern des Waldkindergartens verschickt werden. Uns ist bewusst, dass wir diese erhaltenen Daten nicht weiterreichen dürfen.
- ☐ Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind von einer/m Fotograf*in fotografiert werden darf. Gemeinschafts-/Gruppenfotos, auf welchen unser Kind zu sehen ist, dürfen an andere Erziehungsberechtigte und dem Kindergartenpersonal als Erinnerungstück verteilt werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich bei der Leitung widerrufen werden. Bis dahin verwendete Fotos in den Portfolioordnern werden nicht vernichtet.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Entwicklung unsers Kindes.....regelmäßig beobachtet und schriftlich dokumentiert wird.

.....
Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1

.....
Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 2

Hinweis zum Datenschutz: Die Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO können Sie unserer Homepage entnehmen <https://www.lottstetten.de/datenschutz>

Anlage 11

Einwilligungserklärung über die Veröffentlichung von Fotos

Es ist uns ein großes Anliegen den Datenschutz aller Kinder zu wahren, daher weisen wir Sie darauf hin, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung nach dem Kunsturheberrecht Schadenersatzansprüche auslösen kann.

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit, möchten wir Berichte über den Kindergarten verfassen und anhand von Fotos Einblicke bieten. Diese Fotos werden mit unserem Waldhandy gemacht und in digitaler Form an entsprechende Stelle weitergegeben/per E-Mail versendet.

Wir sind damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Ausflüge, Aktionen, Projekte) in folgenden Medien Fotos unseres Kindes veröffentlicht werden:

- ☐ Mitteilungsblatt der Gemeinde Lottstetten und Informationsbroschüren des Kigas
- ☐ Tageszeitung
- ☐ Internet (Bsp. Homepage der Einrichtung oder der Gemeinde)

Hinweis: Zeitungen, aber auch die anderen genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen und von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

.....

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1

.....

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 2

Anlage 12

Einverständnis über die Teilnahme an Ausflügen

Gerne möchten wir mit den Kindern die Umgebung erkunden. Hierfür benötigen wir Ihre Einverständniserklärung.

Wir erklären, dass unser Kind.....an den Ausflügen, Spaziergängen
Name, Vorname, Geburtsdatum
und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden teilnehmen darf, auch wenn hier ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.

.....

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1

.....

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 2

Anlage 13

Kommunikation mit dem Kindergarten Hand in Hand und dem Bildungshaus Lottstetten

Sollte ein Übertritt in eine der genannten Einrichtungen stattfinden bzw. geplant werden, wäre es sehr sinnvoll und für die Absprache des Übertrittalters vonnöten, wenn sich die päd. Fachkräfte des Kindergartens und die päd. Fachkräfte der betreffenden Einrichtung, in welche das Kind wechseln wird, austauschen könnten.

Wir sind damit einverstanden, dass sich die päd. Fachkräfte der Lottstetter Institutionen meines Kindes bzw. die Kooperationspartner*innen des Bildungshauses meines Kindes

- ☐ über den Entwicklungsstand meines Kindes austauschen dürfen.
- ☐ diese Benutzungsordnung mit Anhängen und Anlagen dem Kindergarten Hand in Hand weiterreichen dürfen. Personenbezogene Angaben und Einwilligungserklärungen behalten Ihre Gültigkeit in der Folgeeinrichtung und werden so übertragen, außer es wird bei der Eingewöhnung mit Ihnen etwas Anderes besprochen.

.....

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1

.....

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 2

Hinweis zum Datenschutz: Die Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO können Sie unserer Homepage entnehmen <https://www.lottstetten.de/datenschutz>

Anlage 14

Einverständniserklärung zur Wahrung der Gesundheit im Tagesablauf

Dass die Kinder Erste Hilfe bekommen und hier schnell reagiert wird steht außer Frage. Sollte aber nicht klar sein, ob ein Kind verletzt ist/an Symptomen einer Krankheit leidet, ist es womöglich nötig das Kind genauer anzusehen. Selbstverständlich geht es hier nicht um eine den Ärztinnen und Ärzten obliegende Untersuchung, sondern um das Erfassen einer/s Verletzung/Krankheitsanzeichen im Kindesalter, in welchem die Verbalisierung und Lokalisierung von Schmerz und Unwohlsein eingeschränkt stattfindet. Bsp.: Kind stößt sich oder kratzt sich auffällig am Rücken und es ist nötig das Unterhemd ausziehen um nachzusehen. Auch kann es nötig sein beispielsweise die Kopfhare zur Seite zu streichen, um einen unklaren Juckreiz/Schmerz zu lokalisieren. Alle Mitarbeiter*innen handeln dabei pädagogisch bedacht.

Zudem fordert die Gesundheit der Kinder folgend beschriebene Handlungen im Tagesablauf, wozu wir Ihre Einwilligung brauchen.

Hiermit bestätigen wir als Erziehungsberechtigte, dass die Mitarbeiter*innen des Waldkindergartens Waldstrolche während der Betreuung unser/em Kind.....

Name, Vorname, geboren am

1. bei Verdacht auf Verletzung/Krankheit genauer ansehen dürfen.

2. Insektenstachel umgehend entfernen dürfen.

3. kleine Sprieße und Dornen (mit einer Pinzette) entfernen dürfen*:

☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden

4. angesaugte Zecken (mit einer Pinzette) entfernen dürfen*:

☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden

Sollten Sie 4. nicht wünschen, werden Erziehungsberechtigte und anschließend der Notfallkontakt zur selbständigen Entfernung oder Entfernung durch einen Arzt/eine Ärztin kontaktiert. Wichtig zu wissen ist, dass eine Zecke schnellstmöglich (innerhalb 20 Minuten) entfernt werden sollte um eine Infektionswahrscheinlichkeit klein zu halten. Ein Zeckenbiss ist nach dem Entfernen immer gut zu beobachten und bei Auffälligkeiten ärztlichen Rat einzuholen. Selbstverständlich werden Sie beim Abholen über die Entfernung einer Zecke informiert. Es ist möglich, dass beim Entfernen der Kopf der Zecke in der Haut bleibt. Trotzdem ist einer Infektionswahrscheinlichkeit entgegengewirkt.

* Zu Punkt 3. und 4. ist Voraussetzung, dass sich das anwesende Personal die Aufgabe zutraut. Es besteht keine Verpflichtung.

.....
Datum, Erziehungsberechtigte*r 1

.....
Datum, Erziehungsberechtigte*r 2

Anlage 15

SEPA-Lastschriftmandat

Gemeinde Lottstetten
Rathausplatz 1
79807 Lottstetten
Gläubiger-Identifikationsnummer DE46ZZZ000000105259

Ich ermächtige die Gemeinde Lottstetten widerruflich Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankdaten des Zahlungsempfängers (Gemeinde Lottstetten)

Konto: 2 35 07	Konto: 660 20 64
BLZ: 684 922 00	BLZ: 684 522 90
IBAN: DE58 6849 2200 0000 0235 07	BAN: DE34 6845 2290 0006 6020 64
BiC: GENODE61WT1	BiC: SKHRDE6WXXX

Name und Bankdaten des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber*in):

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Land, PLZ, Ort

IBAN (max. 35 Stellen)

BIC (8 oder 11 Stellen)

Kindergartengebühren

Buchungszeichen

von der Gemeinde auszufüllen - Mandatsreferenz

.....
Ort, Datum Unterschrift des/der Kontoinhaber*in

Anlage 16

Kind geht alleine nach Hause

Ich/Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Name, Vorname, Geburtsdatum.....

Anschrift.....

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Wir bestätigen mit der/dem verantwortlichen Erzieher*in Rücksprache gehalten zu haben und meinem Kind der selbständige Nachhauseweg zugetraut wird.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser/mein Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

.....
Ort, Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter*1

.....
Ort, Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter*2

Eingegangen am.....

Stempel der Tageseinrichtung.....

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Ehegatten auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Anhang 1

Ärztliche Bescheinigung bei Allergien und Unverträglichkeiten

Vor- und Nachname des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Folgende Allergie liegt vor:

Folgendes Vorgehen muss im Allergiefall von der Kita befolgt werden:

Erhöhtes Anaphylaxie-Risiko Notfall-Set inklusive Adrenalin-Autoinjektor und Therapieanweisung
(Anaphylaxie-Pass/Notfallplan und Ermächtigungsbescheinigung)

müssen in der Kindertagesbetreuung vorliegen:

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Eine Anaphylaxieschulung in der Kindertagesbetreuung wird empfohlen:

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Die Vorgaben gelten für:

- ☐ 1 Jahr
- ☐ Gesamte Zeit in der Kindertageseinrichtung
- ☐ Andere Zeitanagabe:

.....

Datum, Unterschrift Ärztin/Arzt

Anhang 2

Vorgehen bei medizinischen Vorfällen und chronischen Erkrankungen

Bitte von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin ausfüllen lassen.

Vor- und Nachname des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Folgende medizinische Beschwerden/Symptome/Erkrankungen liegen vor (Diagnose):

Folgendes Vorgehen muss (bei Eintreten der Beschwerden/Symptome) in der Kita befolgt werden:

Die Vorgaben gelten für:

- ☐ 1 Jahr
- ☐ Gesamte Zeit in der Kindertageseinrichtung
- ☐ Andere Zeitanagabe:

Datum:

Unterschrift Ärztin/Arzt:

Weitere gewünschte Vorgehensweise (bei Eintritt der Beschwerden/Symptome), vonseiten der Eltern:

Datum:..... Unterschriften aller Erziehungsberechtigten:

Anhang 3

Einverständniserklärung zur Verabreichung von Medikamenten*

Medikamente werden in der Kindertagesbetreuung nur verabreicht, wenn dies zwingend erforderlich und nicht zu Hause möglich ist. Lassen Sie dieses Formular bitte von Ihrem Kinderarzt/-ärztin unterschreiben.

Hiermit bestätigen wir..... dass unserem Kind,
alle Erziehungsberechtigte

(Name, Geburtsdatum:)..... folgendes Medikament durch die

Mitarbeiter*innen des Waldkindergartens Waldstrolche verabreicht werden darf:

Name des Medikamentes.....

Dosierung.....

Lagerung.....

Gabe/Uhrzeit.....

Dauer der Einnahme.....

Mögliche Nebenwirkungen.....

Sonstiges.....

.....
Unterschriften aller Erziehungsberechtigten

.....
Bestätigung der Arztpraxis

.....
Telefon für Rückfragen

*** bei homöopathischer, pflanzlicher oder zeitlich begrenzter Medikamentengabe (Bsp. 10 Tage Antibiotikum das zwingend zur Kita-Zeit verabreicht werden muss) genügen die Unterschriften der Erziehungsberechtigten.**

Hinweis zum Datenschutz: Die Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DSGVO können Sie unserer Homepage entnehmen <https://www.lottstetten.de/datenschutz>

Anhang 4

Schweigepflichtentbindung zur Kommunikation mit medizinischen, therapeutischen oder sonstigen Institutionen

Um eine optimale Förderung und Betreuung der Kinder zu erreichen, ist es in manchen Fällen sinnvoll, dass sich die pädagogischen Fachkräfte mit Fachleuten, die Ihr Kind außerhalb unserer Einrichtung betreuen austauschen.

Vor- und Nachname des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

Hiermit erteilen wir (Erziehungsberechtigte des Kindes) die Schweigepflichtentbindung für unser Kind zwischen folgenden Personen und Themen:

Fachkraft des Kindergartens:.....

Fachperson aus einer externen Institution:.....

Themen des eingewilligten Austausches:.....

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit mündlich oder schriftlich bei der Leitung des Kindergartens widerrufen werden.

.....
Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 1

.....
Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte*r 2

.....
Unterschrift Kindergartenleitung